

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Sportausschuss	25.06.2013

### **Nicht genehmigte Filmaufnahmen in einer Ausschusssitzung**

In der Sitzung des Sportausschusses am 28.05.2013 wies ein Ausschussmitglied den Vorsitzenden auf die Tatsache hin, dass die Sitzung von den Zuschauerplätzen aus gefilmt werde. Vor Eintritt in die Tagesordnung bat der Vorsitzende deshalb die Zuschauer, dies zu unterlassen. Im Verlauf der Sitzung stellte sich dann heraus, dass von dort aus dennoch Filmaufnahmen gemacht wurden. Der Vorsitzende konnte dies selbst nicht sehen, da sich die Zuschauerplätze hinter seinem Platz befanden.

Der Ausschuss hat dann laut Sitzungsniederschrift die Verwaltung gebeten, rechtlich zu prüfen, ob und wie die Veröffentlichung derartigen Filmmaterials zu verhindern ist und wie künftig die Missachtung entsprechender Aufforderungen geahndet bzw. verhindert werden kann. Die Verwaltung hat eine Prüfung und Stellungnahme zugesagt.

Die Verwaltung hat die Thematik rechtlich mit folgendem Ergebnis geprüft:

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 03.08.1990 ausgeführt, dass sowohl das öffentliche Interesse an einer geordneten öffentlichen Sitzung als auch die Allgemeinen Persönlichkeitsrechte der Ratsmitglieder im Rahmen einer öffentlichen Ratssitzung durch Tonbandmitschnitte der Presse faktisch empfindlich tangiert sein können. Sitzungsleitende Maßnahmen des Ratsvorsitzenden, die auf ein Unterbinden von technischen Mitzeichnungen hinauslaufen, sind nach dem höchstgerichtlichen Urteil zulässig und verstoßen nicht gegen das Grundrecht der Pressefreiheit. Dies gilt umso mehr für private Aufzeichnungen von Personen im Zuschauerraum, da bei Privataufnahmen dem öffentlichen Interesse und den Persönlichkeitsrechten der Ratsmitglieder keine entgegenstehenden Grundrechte angeführt werden können.

In Lichte dieser Entscheidung ist § 30 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln zu lesen, der für die Ausschusssitzungen entsprechend anzuwenden ist und der vorsieht:

- (3) Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen während der Sitzung sind der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter vor Beginn der Sitzung anzukündigen und sind nur mit deren/dessen Zustimmung und der Zustimmung aller Ratsmitglieder zulässig.

Sofern zukünftig eine solche Situation wie hier eintritt, sollte die/der Ausschussvorsitzende die laufende Debatte abbrechen und den Zuschauer auffordern, das Filmen zu unterlassen und das Gremium darüber abstimmen lassen, ob eine Einwilligung erteilt wird. Wird der entsprechende Beschluss missachtet, kann der Vorsitzende den Zuschauer des Saales verweisen und sich ggf. des Rathauservice bedienen.

Die Verhinderung der Veröffentlichung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen: Im Nachhinein ist ein Vorgehen möglich, wenn die Veröffentlichung ohne Einwilligung erfolgt ist und die Person, die gefilmt hat, namentlich bekannt und unmittelbar gegen sie vorgegangen werden kann. Anspruchsbe-

rechtigt ist regelmäßig nur der Abgebildete. Eine Anspruchsberechtigung der Stadt Köln selbst kommt dagegen nicht in Betracht, da diese voraussetzen würde, dass die Verwaltung durch die Veröffentlichung der Filmaufnahmen in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt würde.

Dem abgebildeten Ausschussmitglied steht entsprechend § 1004 BGB sowohl ein Beseitigungsanspruch als auch ein Unterlassungsanspruch zu, der kein Verschulden erfordert, sondern nur die objektiv rechtswidrige Verletzung und eine Wiederholungs- bzw. Erstbegehungsgefahr. Der Abgebildete hat ferner einen Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld, letzteres wenn die Bildveröffentlichung zugleich eine schwere Persönlichkeitsverletzung darstellt.

Der Anspruchsberechtigte muss die Verletzung des Rechts am eigenen Bild nachweisen. Er muss also belastbare Anhaltspunkte dafür haben, dass konkret er gegen seinen Willen fotografiert oder gefilmt worden ist und dass eine Verbreitung oder öffentliche Zurschaustellung dieser Bilder von ihm droht.

Eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild stellt zudem eine Straftat dar und kann auf Antrag des Betroffenen mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet werden. Strafrechtlich wird bereits die Herstellung von Fotos oder Filmen unter Strafe gestellt.

In der Praxis empfiehlt es sich, den Fotografierenden oder Filmenden im Ausschuss selbst zur Herausgabe / Löschung der Fotos und Filme aufzufordern. Da eine Straftat vorliegen kann, könnte gegebenenfalls auch die Polizei hinzugezogen werden. Daneben können die Berechtigten die oben genannten Ansprüche geltend machen.

**gez. Roters**